

Satzung des „Verein zur Förderung bündischer Jugend e.V.“, Gehrden (gegründet 15.10.1983)

Name, Rechtsform, Sitz

§1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung bündischer Jugend“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dem Eintrag den Zusatz „e.V.“.
Sitz des Vereins ist Gehrden.

Zweck

§2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege durch Unterstützung der satzungsgemäßen Aktivitäten bündischer Jugendgruppen in Gehrden – insbesondere auch durch die Unterhaltung des Wandervogelheims in Gehrden als deren Veranstaltungs- und Kommunikationszentrum.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins

§4 die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festlegt. Er ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§7 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§8 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober Verstöße gegen die Interessen und die Satzung des Vereins von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden für das laufende

Geschäftsjahr entrichtete Beiträge nicht rückerstattet.

Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder fordert.

Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, was vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Von ihnen sind jeweils zwei zusammen gesamtvertretungsberechtigt – mindestens einer davon muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§12 Zwei Kassenprüfer werden zusammen mit dem Vorstand alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Satzungsänderung und Auflösung

§13 Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§14 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gehrden, der 2. 3. 1984